

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Januar 1860.

1. Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligung für Kosten der Zinsen- und Rentenzahlungen betreffend.
2. Bericht der Militärdeputation, die Modification der Diensteyinnahme des Bremischen Officiercorps betreffend.
3. Bericht der Militärdeputation wegen Verlegung des Schießstandes für das Militär.

Der Senat läßt die obigen Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feinigen, zugehen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Januar 1860.

Bericht der Finanzdeputation,

Nachbewilligung für Kosten der Zinsen und Rentenzahlungen betreffend.

In dem diesjährigen Budget der Ausgaben für Zinsen und Rentenzahlungen sind die Kosten für Papier und den Druck der Staatsschuldscheine und Coupons der erst im Laufe des Jahres beschlossenen Anleihe nicht veranschlagt und dadurch ca. 650 ^{af} mehr wie nach dem Budget bewilligt sind, erforderlich, deren Nachbewilligung die Finanzdeputation beantragt.

Bremen, den 29. Dec. 1859.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) J. L. Nynter.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Januar 1860.

Bericht der Militärdeputation,

die Modification der Diensteyinnahme des Bremischen Officiercorps
betreffend.

In Folge eines von der Militärdeputation erstatteten Berichts vom 10. Mai 1853 wegen der Bewilligung von Alterszulagen an das Officiercorps wurden bekanntlich die Gagen der sämtlichen Compagnieofficiere höher normirt und dem gesammten

Officiercorps von 5 zu 5 Dienstjahren in der Charge steigende Alterszulagen bewilligt. Nur die Gage des Bataillonschefs wurde derzeit nicht erhöht, weil der damalige Inhaber dieser Charge durch die ihm vermöge des gedachten Beschlusses sofort zukommenden 3 Alterszulagen von zusammen 360 Thaler eine angemessen erscheinende Einnahme erhielt.

Der Etat stellte sich darnach wie folgt:

Gage und Quartiergeld excl. Rationen.	Alterszulage von 5 zu 5 Jahren.	Höchste Einnahme.
Bataillonschef. 1590.	à 120. in 15 Jahren 360.	1950.
Hauptmann 1000.	à 60. „ 20 „ „ 240.	1240.
Premierlieutenant . . . 450.	à 60. „ 20 „ „ 240.	690.
Secondelieutenant . . . 400.	à 60. „ 20 „ „ 240.	640.

Im letzten Jahre kamen nun diese Verhältnisse des Officiercorps bei der Gelegenheit von Neuem zur Sprache, als die verheiratheten Hauptleute um Erhöhung des ungenügenden Quartiergeldes nachsuchten, von den unverheiratheten Lieutenants aber der Deputation nachgewiesen wurde, daß sie bei ihrer ohnehin nicht ausreichenden Einnahme durch eine erhebliche Erhöhung des Preises ihres Mittagstisches in eine solche Verlegenheit gerathen seien, daß sie ohne eine entsprechende Hülfe außer Stande seien, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nachdem die Deputation sich von der Begründung dieser Angaben überzeugt hatte, suchte sie, um eine Störung in den Verhältnissen unseres Officiercorps vorzubeugen, durch provisorische Bewilligung einer Tischzulage bis zu 5 Thaler per Monat an die unverheiratheten Lieutenants interimistisch zu helfen, setzte aber sofort zur Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Beschlusses über diese Anträge eine Subdeputation zur gründlichen Erörterung der Gehaltsfrage des Officiercorps nieder. Aus dem jetzt dieserhalb erstatteten Berichte ergibt sich nun zunächst, daß das zur vorübergehenden Aushülfe einseitig von der Deputation angewandte Mittel einer Tischzulage mit den in unserm Finanzwesen herrschenden Grundsätzen nicht im Einklange stehe, daher bei Aufstellung des neuen Budgets weggelassen müsse, daß sich aber auch ein förmlicher Antrag auf deren definitive Bewilligung nicht empfehle, weil diese, einzelnen Kategorien gewährte Erleichterung gegen die übrigen ungerecht sei und den eigentlichen wehen Punkt nicht treffe, der abgesehen von dem nach den besonderen Verhältnissen verschiedenen Umfange des Bedürfnisses vornehmlich darin liege, daß wegen der kurzen Dienstzeit fast sämtlicher Officiere in ihrer Charge das System der Alterszulagen erst bei Wenigen und in geringem Maße zur Anwendung gekommen sei, und daher die Einnahme der Einzelnen zur Zeit mehr oder weniger ungenügend erscheine, daß sich sodann ein Mißverhältniß der Einnahmen in Beziehung verschiedener Chargen zu einander herausstelle, worüber im Einzelnen das Folgende vorzutragen ist.

Was zunächst die dienstliche Einnahme des Bataillonschefs betrifft, so steht dieselbe, bis eine Vermehrung durch Alterszulagen eingetreten ist, offenbar außer Verhältniß zu den 1853 erhöhten Gagen der Hauptleute, welche es mit Alterszulagen auf 1240 Thaler bringen können, so daß das höchst seltene Avancement zum Stabsofficier nur eine Verbesserung der Einnahme um 360 Thaler einbringt. Außerdem ist diese Einnahme des Bataillonschefs der niedrigste aller im 10. Armee-corps bei dieser Charge vorkommenden Sätze, ein Mißverhältniß, welches durch die hier im Vergleich zu anderen Garnisonsplätzen bestehenden höheren Preise und in Berücksichtigung der dem Commandeur des Bremischen Bataillons als Chef des hiesigen Contingents und Garnisonscommandeur obliegenden besonderen Pflichten und Arbeiten noch gesteigert wird. Liegt das Verhältniß bei den Hauptleuten auch nicht ganz so ungünstig, so leidet es doch keinen Zweifel, daß es namentlich im Blick auf den mit den hiesigen Miethpreisen in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Betrag des Quartiergeldes von 120 Thaler einem verheiratheten Hauptmann sehr schwer fallen dürfte, ohne sonstige Hülfs- und Erwerbsquellen, (bei deren Wahl durch die Stellung eines Officiers sehr enge Schranken angewiesen sind) hier mit Familie einigermaßen anständig leben zu können, so lange er nicht wenigstens mehrere Alterszulagen genießt. Was endlich die Gagensätze der Lieutenants betrifft, so liegt das Unzureichende dieser Beträge den Anforderungen gegenüber, welche das Leben in einer größeren wohlhabenden Handelsstadt und in den Kreisen der gebildeten bürgerlichen Gesellschaft an den Officier macht, zu Tage, zumal jede Steigerung in den Preisen eines Lebensbedürfnisses auf die Ordnung des Haushalts störend

einwirken muß. Dies trifft sowohl bei den verheiratheten und unverheiratheten Premierlieutenants, als bei den Secondelieutenants zu, nur daß für die Verheiratheten das Ungenügende des Quartiergeldes von 60 Thaler noch bestimmter wie bei den Hauptleuten hervortritt.

Es dürfte daher erforderlich sein, den örtlichen Verhältnissen der Garnison einen größeren Einfluß auf die Normirung dieser Gegensätze einzuräumen und demnach auch die jüngeren Officiere in eine Lage zu versetzen, daß sie, wenn auch mit Einschränkungen, doch anständig in der ihnen angewiesenen Garnison leben können.

Unter diesen Umständen hat die Deputation sich mit der Frage, wie da zu helfen sei, eingehend beschäftigen müssen. Schon der Konsequenzen wegen konnte sie mit einem Antrage auf eine allgemeine Erhöhung des Sagenetats nicht hervortreten, zumal derselbe, sobald er nur erst durch Alterszulagen vermehrt wird, dem Bedürfnisse entsprechen dürfte. Auch der Antrag auf eine den wirklich bestehenden Miethpreisen entsprechende Normirung des Quartiergeldes erschien ihr schon aus dem Grunde nicht gefügt, weil dasselbe wie die Gage unmittelbar auf den Betrag der ohnehin genügend dotirten Pensionen einwirkt. Unter diesen Umständen blieb der Deputation kein anderer Weg übrig als durch den Vorschlag der Verfrühung einer Alterszulage dem augenblicklichen in dem resp. geringen Dienstalter der Officiere in der Charge begründeten Bedürfnisse abzuheilen, weil auf diesem Wege eine allgemeine Erhöhung der gesetzlichen Etats vermieden, die augenblickliche Mehrausgabe sich aber im Laufe der Zeit von selbst wieder ans gleichen werde.

Demgemäß erlaubt sich die Deputation den Vorschlag, daß den sämtlichen Officieren des Bataillons zu ihrer etatsmäßigen Einnahme, vom 1. Januar 1860 an gerechnet, der Betrag einer einfachen Alterszulage, also für den Bataillonschef von 120 Thaler, für die übrigen Officiere von 60 Thaler jährlich bis dahin bewilligt werde, daß einschließlich dieser verfrühten Zulage der höchste gesetzliche Betrag der Alterszulagen für jeden Einzelnen erreicht sein wird. — Damit würde aber dem Bataillonschef noch kein Ersatz für die Nichtberücksichtigung dieser Charge bei der Erhöhung der Gagen sämtlicher übrigen Officiere im Jahre 1853 geworden sein und kann die Deputation daher nur empfehlen, dem Bataillonschef in Berücksichtigung der oben geschilderten besonderen Verhältnisse seiner Stellung eine weitere Gratification von 120 Thaler jährlich ebenfalls bis dahin zu bewilligen, daß derselbe das höchste Gehalt einschließlich der Alterszulagen erhält.

Vom finanziellen Standpunkte aus rechtfertigen sich die vorstehenden Anträge insofern, als dadurch keine Etats erhöht und neue dauernde Ausgabenposten nicht geschaffen, vielmehr nur eine später gesetzlich fällig werdende Zahlung verfrüht wird. Ueberdies nimmt der gesetzlich festgestellte Etat für die Alterszulagen, welcher auf seinem höchsten Stande 3960 Thaler beträgt, die Staatskasse zur Zeit in verhältnismäßig geringem Grade in Anspruch, indem derselbe nach Bewilligung der vorstehenden Deputationsvorschläge für die Officiere des Bataillons im Ganzen pro 1860 sich bis auf 1320 Thaler erhöht, so daß nicht einmal der mittlere Durchschnitt erreicht wird. Auch ist dabei zu berücksichtigen, daß durch Vacanzen von 2 Officieren, deren Dienst von den Uebrigen wahrgenommen wird, und durch die bevorstehende Pensionirung eines Officiers mindestens 1145 Thaler, überdies durch den Wegfall der erwähnten Eiszulagen 360 Thaler erspart werden, so daß das Militärbudget im Allgemeinen keineswegs dadurch erhöht wird.

Uebrigens kann die Deputation bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, ihrerseits darauf aufmerksam zu machen, daß die durch die vorgeschlagenen Maßregeln für den Augenblick beseitigten Mißstände sich bei jeder neuen Anstellung eines Lieutenants wiederholen werden und daß dieselben sowie der zu geringfügige Unterschied zwischen der Einnahme des Seconde- und Premierlieutenants von nur 50 Thaler sich definitiv nur werden beseitigen lassen, wenn man die Gage der künftig anzustellenden Lieutenants von vorne herein um den Betrag einer Alterszulage von 60 Thaler erhöhen und jedem Premierlieutenant vom 1. Januar 1860 an zu seiner Gage 50 Thaler zulegen, dagegen die Zahl der Alterszulagen für die künftig anzustellenden Lieutenants um eine vermindern würde. Das maximum der Einnahmen würde dadurch nur um 50 Thaler für den Premierlieutenant vermehrt und ein augenscheinliches Mißverhältniß, aber ohne große Opfer, beseitigt werden können.

Die Deputation kann die Bewilligung dieser zweckmäßigen Normirung der Gehalte ihrerseits nur empfehlen und ersucht um die Erlaubniß, ihr diesjähriges Budget in Gemäßheit dieser Vorschläge aufstellen zu dürfen.
Bremen, den 31. December 1859.

Die Militärdeputation

(gez.) Lampe. (gez.) L. C. A. Heineken.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Januar 1860.

Bericht der Militärdeputation wegen Verlegung des Schießstandes für das Militär.

In Folge des von verschiedenen Behörden wiederholt ausgesprochenen Wunsches, daß die Schießbahn für das Militär von der Bürgerweide gänzlich entfernt werde, um die Verpachtung von Ländereien ausdehnen zu können, sowie zur Begegnung der gleichzeitigen Anträge des Militärcommandos auf Erweiterung des Schießplatzes, welche sich auf der Bürgerweide nicht wohl ausführen läßt, hat die Militärdeputation sich bemüht, dazu einen anderen geeigneten Platz zu ermitteln, was seine ganz besonderen in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten hat. Nach den stattgefundenen Verhandlungen würde unter allen dem Staate gehörenden Grundstücken nur die im Neuenlander Felde vor dem Kirchwege belegene s. g. große Weide, diese aber auch ganz besonders sich dazu eignen. Allein dies Grundstück wirft eine so hohe, im steten Steigen begriffene Pacht ab, daß deren Einbuße nicht im Verhältnisse zu dem beabsichtigten Zweck stehen würde.

Es sind darauf verschiedene, der Größe wegen passend erscheinende Privatgrundstücke besichtigt worden, allein es mußte von einer Verwendung zu dem beabsichtigten Zwecke abgesehen werden, weil denselben entweder jederzeit gangbare Zugänge fehlten, oder dieselben, wenn überall, nur zu unverhältnismäßigen Preisen zu pachten waren. Nach vielen erfolglosen Bemühungen ist es nun der Deputation gelungen, einen geeigneten, Zulkendahl benannten Kamp in der Woltmershauser Feldmark, den zweiten Kamp nordwestlich von der Hakenburg, welcher bei einer Breite von 330 Fuß in einer Länge von 2440 Fuß von dem Hakenburger See bis zur Dchim durchstreckt, zu ermitteln.

Nach dem Gutachten des Militärcommandos ist dieser Platz zu dem beabsichtigten Zwecke wohl geeignet. Jedoch ist es, trotz der Größe des Platzes, erforderlich, durch ein zweckmäßiges System von Kugelfängen, wozu das Material durch Aufschießen von Gräben zu erlangen ist, die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Alsdann würde die Größe des Platzes die erforderlichen Distanzen zum Scheibenschießen darbieten. Mit dem Eigenthümer Ernst Hinrich Solte ist nun sub spe rati ein Pachtcontract auf 15 Jahre jedoch mit Vorbehalt diesseitiger einjähriger Kündigung zu 225 Thlr. jährlicher Pacht und gegen Uebnahme der Unterhaltung der Gräben und des Dchumdeichs und der Verpflichtung nach Beendigung der Pacht, das Land wieder zu planiren, abgeschlossen. Es ist hinterher aber daraus ein Bedenken entstanden, daß der eigentliche Weg zu diesem Kamp, welcher von der Chaussee jenseits der ersten Wahrthürmer Brücke um den See herum führt, zumal bei nassem Wetter schwierig zu passiren ist, während die Eigenthümer der Hakenburg und eines zwischen liegenden Kampes nicht verpflichtet sein sollen und sich schwierig bezeigen, den nächsten und gangbaren Weg über die Hakenburger Brücke zu gestatten. Um dieses Hinderniß zu umgehen, ist die Deputation freilich auch mit dem Besizer der Hakenburg selbst wegen Pachtung seiner an sich eben so gut geeigneten Kampes in Unterhandlungen getreten, allein dieselben

waren, trotz aller angewandten Mühe nicht zu einem Abschlusse zu bringen, weil derselbe wegen der Schmälerung seines Viehfutters und auch wegen der Dauer des Vertrags nicht zu beseitigende Bedenken hatte.

Unter diesen Umständen bleibt der Militärdeputation Nichts übrig, als die Bestätigung des mit Solte abgeschlossenen Vertrags zu beantragen. Es wird dann entweder versucht werden müssen, die beiden Eigenthümer der vorliegenden Grundstücke zur Gewährung der Benützung der bereits vorhandenen gangbaren Wege über ihr Land zu bewegen, oder es muß der berechtigte Weg in gangbaren Zustand gesetzt, oder endlich, wenn die Anlieger des letzteren wirklich berechtigt sein sollten, einer solchen selbst kostenfreien Verbesserung dieses Fußweges wegen etwaiger Schmälerung der Grasnutzung von diesem Wege zu widersprechen, müßte zum Uebersetzen der Mannschaft über den Hafenburger See ein Fährschiff oder eine Laufbrücke angelegt werden. Unter allen Umständen wird also der fragliche Kamp für das Militär in einer oder der anderen Weise ohne große Schwierigkeit zugänglich gemacht werden können.

Was nun die auf dem Kamp herzustellenden Anlagen betrifft, so sind zunächst sehr umfangreiche Erdarbeiten durch Aufwerfung von Kugelfängen auszuführen. Dieselben sind von dem Militärcommando projectirt und schlägt der Baudirector Brockmann die Kosten dieser Arbeiten, wenn sie in Verding gegeben werden, auf 2400 Thlr. an. Da aber Nichts im Wege steht, zu diesen Arbeiten Militär zu verwenden und die diesem, in Berücksichtigung der auszulohnenden Wachen, der erforderlichen Zuschüsse zu der Abnutzung des Schuhwerks u. für diese außerordentliche Arbeit zu zahlende Entschädigung, sich jedenfalls geringer stellen dürfte, so wird wahrscheinlich mit einem kleineren Betrage, welcher sich indeß im voraus nicht feststellen läßt, auskommen sein. Außerdem wird ein Schießhaus herzustellen sein, wofür indeß einstweilen keine erhebliche Kosten zu verwenden sein würden, wenn der Militärdeputation ein disponibles bisher auf dem Altenwalle benutztes hölzernes Gebäude von der Deputation für das Bauwesen überlassen würde.

In dieser Voraussetzung hofft die Deputation, unter Verwendung des Militärs zu den Erdarbeiten, mit obigem Betrage von 2400 Thlr. auskommen zu können.

Die Militärdeputation stellt demnach die Verlegung des Schießstandes von der Bürgerweide, sowie die Ueberweisung der dortigen Anlagen incl. des massiven Schießhauses an die Deputation für die Bürgerweide anheim und beantragt event. die Genehmigung des mit Solte abgeschlossenen Pachtcontrats und die Bewilligung von 2400 Thlr. zur Herstellung der Einrichtung des Schießplatzes mit Zubehör.

Bremen, den 31. December 1859.

Die Militärdeputation.

(gez.) Lampe.

(gez.) L. C. A. Heineken.

Bei der
Bürgerwehr zu
Burgpreußen di
von Herrn Dr. H.

2.
Die Wir-
kungen, die b
in ausgiebig
verbreiten, daß
nahrung der B
lern aufgenommen

Da für
 führung des
 Bürgerſchaft
 Berathſtugen
 Nichtetwa

4.
Den
enthalt die 3

5. Pensioni

Dem
verkauften, 1
mit dem D
Amtegeant
ligen Gehalt
25 Thaler be

6.

Schrieb
 unten dankend
 und der damit
 ihren Aufwanden
 1860 für Neu
 gegen und im
 der Reich an
 Minister auf 3
 Deputation empfi
 schätzten Arde
 Mit der
 der Beitragsge